

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../21 betreffend die Beschwerde

der **Frau ...**

(Beschwerdeführerin)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin beendet den BahnCard-Vertrag aus Kulanz zum 04.02.2021 und verzichtet auf die offene Forderung.

Im Gegenzug sendet die Beschwerdeführerin die neue BahnCard an die Beschwerdegegnerin zurück.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerin ist offenbar Inhaberin einer vom 05.11.2...0 bis 04.02.2...1 gültigen Probe BahnCard 25 (1.Klasse), die sie nach eigenen Angaben online im Rahmen eines Fahrkartenskaufs erworben hatte.
- Mit Schreiben vom 02.01.2...1 erhielt die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin eine Rechnung über 112,00 EUR für eine BahnCard 25 (1. Klasse) mit einer Laufzeit vom 05.02.2...1 bis 04.02.2...2 und die BahnCard selbst.
- Die Beschwerdeführerin widersprach der Rechnung mit E-Mail vom 02.01.2...1 und bat um Kündigung der BahnCard zum 04.02.2...1. Sie sei beim Kauf der Probe BahnCard nicht darüber informiert worden, dass es sich bei der BahnCard um ein Abonnement handelt. Es sei auch online im Bereich „Meine Bahn“ nicht zu erkennen gewesen, dass sich die Probe BahnCard nach einer Laufzeit von drei Monaten verlängern würde. Die Beschwerdeführerin sei mit der BahnCard grundsätzlich zufrieden gewesen. Von Reisen werde sie im Rechnungszeitraum u.a. aus ... Gründen absehen. Insofern benötige sie die BahnCard nicht. „Rein vorsorglich“ habe die Beschwerdeführerin zudem die Anfechtung des Probe BahnCard-Vertrages erklärt.
- Die Beschwerdegegnerin bestätigte ihr daraufhin die Kündigung des BahnCard-Vertrages zum 04.02.2...2 und wies auf die geltende Kündigungsfrist hin.
- Weitere Korrespondenz führte zu keinem anderen Ergebnis.
- Die Beschwerdeführerin ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Ein Festhalten am Vertrag wäre für die Beschwerdeführerin ärgerlich, da sie derzeit offenbar keine Verwendung für die neue BahnCard hat und den BahnCard-Kosten somit kein Nutzen entgegensteht.
- Der Beschwerdeführerin war offenbar nicht bewusst, dass sich die Geltungsdauer der BahnCard verlängert. Sie bemühte sich um eine zügige Klärung der Angelegenheit, nachdem sie die Rechnung zu der Folge-BahnCard erhalten hatte.
- Nach Ziff. 4.1 der Bedingungen für das Aktionsangebot „Probe BahnCard 25“ beträgt der Preis für eine Probe BahnCard 25, 1. Klasse 35,90 EUR. Durch die Umwandlung der Probe BahnCard in ein reguläres BahnCard-Abonnement hat sich der von der Beschwerdeführerin im Voraus zu zahlende Preis für die einjährige Laufzeit mehr als verdreifacht, was eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung darstellen dürfte. Nach Kenntnis der Schlichtungsstelle verweist die Beschwerdegegnerin zwar sowohl im Bestellformular also auch bei der Online-Bestellung regelmäßig auf den (anschließenden) Abonnement-Charakter der Probe BahnCard. Jedoch scheint ein ausdrücklicher Hinweis zu fehlen, dass mit diesem Abonnement zugleich eine Laufzeit- und Preisänderung verbunden ist. Angesichts der mit der Vertragsverlängerung einhergehenden finanziellen Mehrbelastung ist es verständlich, dass sich Kunden dahingehend einen ausdrücklichen und klar verständlichen Hinweis wünschen. Nach Auffassung der Schlichtungsstelle erscheint vor diesem Hintergrund eine rückwirkende Aufhebung des regulären BahnCard-Abonnements aus Kulanz angemessen.
- Die Laufzeit der Folge-BahnCard hat noch nicht begonnen, was die Anerkennung der Kündigung zum 04.02.2...1 erleichtern dürfte.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Gemäß Ziffer 5.2 der Bedingungen für das Aktionsangebot „Probe BahnCard 25“ wird die Probe-BahnCard am Ende ihrer Gültigkeit automatisch in ein reguläres BahnCard-Abonnement überführt, wenn sie nicht bis sechs Wochen vor Gültigkeitsende gekündigt wird. Damit einher geht eine Preisänderung auf den jeweils aktuellen Preis (vgl. Ziffer 5.3). Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Bedingungen zur Probe BahnCard als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nicht zum Vertragsinhalt geworden sind. Eine dementsprechend fristgerechte Kündigung ist nicht erfolgt.
- Die vorstehenden Klauseln dürften auch wirksam sein. Nach der Rechtsprechung des BGH sind Regelungen zur automatischen Vertragsverlängerung, wie im Fall der BahnCard, nicht per se verboten. Vielmehr ist die Angemessenheit einer Vertragsverlängerungsklausel anhand einer Interessenabwägung im Einzelfall zu ermitteln. Unangemessen ist eine solche, wenn der Verwender der Klausel durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen gegenüber seinem Vertragspartner durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Eine Klausel ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht unangemessen, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist.

Im Ergebnis erscheint die vorliegende Vertragsverlängerungsklausel nach diesem Maßstab nicht unangemessen. Zwar spricht für eine Unangemessenheit, dass sich die Vertragslaufzeit durch die Umwandlung in ein reguläres BahnCard-Abonnement vervierfacht und damit eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung einhergeht. Demgegenüber gewährt die Beschwerdegegnerin ihren Neukunden durch das Aktionsangebot „Probe BahnCard“ die Möglichkeit, die Vorzüge einer BahnCard bei kurzer Vertragslaufzeit und niedrigen Gesamtkosten probeweise zu testen. Auch ist die Verlängerungszeit (ein Jahr) vorliegend vereinbar mit der gesetzlichen Höchstgrenze für stillschweigende Vertragsverlängerung durch AGB (§ 309 Nr. 9 b BGB). Wer bereits bei Bestellung der Probe BahnCard keine weitere Nutzung nach Ablauf der ersten drei Monate beabsichtigt, kann die Probe BahnCard direkt nach der Bestellung wieder kündigen. Die Gefahr des Vergessens

bestünde in diesem Fall nicht. Schließlich ist zu beachten, dass die monatlichen Kosten einer regulären BahnCard geringer sind als die einer Probe BahnCard und somit durch die Verlängerung auch ein wirtschaftlicher Vorteil entstehen kann.

- Auf die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit der BahnCard kommt es grundsätzlich nicht an, da diese in den alleinigen Risikobereich des BahnCard-Inhabers fällt.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere Laufzeit- und Preisänderung einerseits, keine fristgerechte Kündigung andererseits) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, den BahnCard-Vertrag aus Kulanz zum 04.02.2...1 zu beenden und auf die offene Forderung zu verzichten. Im Gegenzug sendet die Beschwerdeführerin die neue BahnCard an die Beschwerdegegnerin zurück. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Berlin, den ...

Volljurist / Schlichter